

Hudson, W. L.

Article — Digitized Version

Ausrottung der Slums in Großbritannien

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hudson, W. L. (1959) : Ausrottung der Slums in Großbritannien, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 39, Iss. 12, pp. 687-691

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132897>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

U M S C H A U

Ausrottung der Slums in Großbritannien

W. L. Hudson, London

Bei der Lösung des Problems der Slum-Beseitigung in Großbritannien muß zwischen zweierlei Arten von Slums unterschieden werden. In die eine Kategorie fallen ganze Slumviertel, in die andere einzelne Slumhäuser. Erstere sind vorwiegend das Überbleibsel aus der Zeit der industriellen Revolution, als gegen Mitte des 19. Jahrhunderts bei der Schaffung sogenannter Arbeiterwohnungen nur die Quantität und kaum die Qualität ins Gewicht fiel. Hinzu kommen zu der gleichen Kategorie von Slumvierteln die Wohnbauten aus den Anfängen einer Sozialreform im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, als zwar schon bessere Wohnungen für Arbeiter gebaut wurden — bessere Wohnungen, die jedoch schon nach 30 Jahren und erst recht heute zu Slumkomplexen geworden sind. In die zweite Kategorie — vereinzelt stehende Slumhäuser hier und da — fallen Tausende und Zehntausende von Wohnhäusern aus der mittel- und spätviktorianischen Zeit, vor allem im äußeren Ring der großen Städte, die von ihren Besitzern und Bewohnern vernachlässigt worden sind und nun dem sicheren und baldigen Verfall entgegengehen. Zum Teil kann ihre Lebensdauer und Wohnbarkeit durch Ausbesserung etwas verlängert werden. Zum größeren Teil jedoch müssen sie geräumt und abgerissen werden, um Platz zu schaffen für moderne und gesunde Wohnungen oder Geschäftshäuser. Allein in London sind kaum weniger als die Hälfte aller vorhandenen 2,8 Mill. Wohneinheiten älter als 50 Jahre. Von diesen sind auf Grund fachmännischer Schätzungen 125 000 baufällig, aber noch bewohnt, und innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte werden weitere 125 000 Häuser, die heute noch nicht abbruchreif sind, zu abbruchreifen Slumhäusern geworden sein.

AKTION GEGEN DIE SLUMS

Auf die oft gestellte Frage, warum in dem nun seit 14 Jahren bestehenden Wohlfahrtsstaat Großbritannien nicht mehr für die Beseitigung menschenwürdiger Wohnhäuser, der Slums, in London und anderen Landesteilen getan worden ist, gibt es nur eine einzige Antwort. In den ersten zwölf Jahren des Wohlfahrtsstaats hatte die Erstellung neuer Wohnungen für Familien ohne Eigenheim uneingeschränkten Vorrang vor allen anderen Aspekten der sozialen Wohnbaupolitik. Das Problem Slum-Beseitigung ist zwar natürlich älter als der Wohlfahrtsstaat und lastet seit mehr als einem halben Jahrhundert schwer auf dem Gewissen der britischen Nation. War aber schon in früheren Jahrzehnten viel auf diesem Gebiete versäumt worden, so begann die Regierung nach dem zweiten Weltkrieg erst dann ernsthaft an die Auf-

gabe der Sanierung von Elendsvierteln heranzugehen, als im Frühjahr 1957 die ärgste Wohnungsnot durch Schaffung von etwa 25 Mill. Neubauwohnungen als überwunden angesehen werden konnte.

Um die Wende 1954/55, als sich in England eine Phase abzuzeichnen begann, in der zumindest der Wohnungsbau im öffentlich-gemeinnützigen Sektor verlangsamt werden konnte, schickte sich die Regierung an, eine Großaktion zur Beseitigung der Slums vorzubereiten. Alle Ortsbehörden wurden aufgefordert, dem zuständigen Ministerium in London die Größenordnung des „Problems Slums“ in ihren Bezirken bekanntzugeben und gleichzeitig ein Fünfjahresprogramm zur wenigstens teilweisen Lösung dieses nun als dringend herausgestellten Sozialproblems einzureichen. Die Bilanz war erschreckend. Nach den örtlichen Berichten kam die Regierung nicht um die Tatsache herum, daß rd. 1 Mill. größere Wohnhäuser und Einfamilienhäuser — meist mehr als 60 Jahre alt — nach den elementarsten Begriffen von Hygiene und äußerem Zustand als unbewohnbare, abbruchreife und menschenunwürdige Wohnhöhlen bezeichnet wurden. Die ärgsten Slums bestanden — und bestehen zum großen Teil noch heute — in Cardiff im weiteren Umkreis der berüchtigten Straße Tiger Bay, im Hafenviertel von Liverpool, im stark bombenzerstörten Osten Londons und vor allem im Glasgower Gorbals-Bezirk, wo die Bevölkerungsdichte mit bis zu 1,9 Personen pro Zimmer angegeben wurde. Bekannte Sozialpolitiker erklärten übereinstimmend, daß sie dort auf weit schlimmere Zustände gestoßen seien als einst im Berliner Scheunenviertel oder im Hamburger Gängeviertel.

Diese 1 Mill. Wohneinheiten repräsentierten damals, d. h. vor fünf Jahren, nicht weniger als 7% des Gesamtbestandes an Wohnhäusern bzw. Etagenwohnungen auf den britischen Inseln. Geht schon daraus die Größenordnung des Problems deutlich genug hervor, so kommt hinzu, daß es sich bei diesen 1 Mill. Slumwohnungen nur um einen Anfang handelt. Niemand in den Ministerien und Behörden oder der breiten Öffentlichkeit war sich darüber im Zweifel, daß diese 1 Mill. Wohnungen für die Klassifizierung als „Slum“ viel zu niedrig angesetzt worden war. Wahrscheinlich waren bzw. sind es gut 50% mehr.

Die Regierung in London mußte jedoch realistisch bleiben. Der Abbruch von 1 Mill. Wohneinheiten innerhalb eines Fünfjahresprogramms erschien ganz einfach unmöglich, zumal wenn man sich die praktischen Richtlinien für die Slum-Beseitigung in England vor Augen hält. Nach Beendigung der Enquete verkün-

dete die Regierung Ende 1955 ihr realistisches Fünfjahresprogramm. Es lautete auf Niederreißung oder zumindest Räumung von 414 000 Slumwohnungen; anfangs 65 000 bis 70 000 Wohnungen im Jahr, im weiteren Verlauf des Planes entsprechend mehr. Jedoch erst um die Jahreswende 1958/59 ging die Sanierung der Slums rascher voran. Ob das Planziel aber erfüllt wird, steht noch nicht fest.

Im ersten Halbjahr 1959 wurden 30 345 Wohneinheiten abgerissen bzw. von ihren Bewohnern geräumt und 76 743 Personen aus diesen Slumwohnungen in Neubauwohnungen umgesiedelt. In weiteren 17 650 Fällen wurden die Abriß- bzw. Räumungs-„Orders“ unter dem Gesetz zur Slum-Beseitigung bestätigt; diese Fälle umfassen weitere 53 911 Personen. Des weiteren wurden in 23 864 Fällen (69 224 Personen) Räumungs-„Orders“ zugestellt. Seit Kriegsende wurden bisher (Stand vom 30. Juni 1959) 291 800 Slumwohnungen abgetragen bzw. geräumt und 899 684 Personen aus Slumwohnungen umgesiedelt. Alle Zahlen beziehen sich auf England und Wales; mit Schottland dürften etwa 7,5—8% hinzukommen.

Zwar brachte das erste Halbjahr 1959 Rekordzahlen für den Abbruch und die Räumung von Slumwohnungen sowie die Neuansiedlung ihrer einstigen Bewohner, aber es wird doch damit gerechnet, daß der Fünfjahresplan, dessen Umsetzung in die Praxis 1956 begann, nicht voll eingehalten werden kann — trotz des bei den Oktoberwahlen von Premierminister Macmillan abgegebenen Versprechens, die Slum-Beseitigung erheblich zu beschleunigen. Und dies ganz abgesehen davon, daß natürlich, wie es die Gegebenheiten mit sich bringen, seit der ursprünglichen Programmaufstellung weitere Wohnungen nach heutigen Begriffen zu Slums geworden sind, die es damals noch nicht waren. Einmal spielt hier der inzwischen weiterhin eingetretene bauliche Verfall, zum anderen die Begriffsveränderung im Zuge der höheren Lebensanforderungen der Menschen eine Rolle.

GESETZLICHE MASSNAHMEN

Drei oberste Grundsätze gelten für die praktische Durchführung aller unter dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur systematischen Slum-Beseitigung.

1. Die Bewohner von als „Slum“ klassifizierten Wohneinheiten, denen die Räumungs-„Order“ unter dem Gesetz bzw. den Zwangsklauseln des Gesetzes zugestellt wird, müssen vor dem Abbruch der Häuser, für den der Hauseigentümer nach bestimmten Wertschlüsseln entschädigt wird, an anderer Stelle in neuen Wohnungen angesiedelt werden; auf jeden Fall muß ihnen Wohnungsersatz angeboten werden — einerlei, ob es sich um die Sanierung eines ganzen Slumviertels handelt oder nur um ein alleinstehendes Objekt.
2. Die Slum-Beseitigung als Sozialproblem kann nicht separat angepackt werden, sondern muß zeitlich mit allen übrigen Aspekten der Wohnbau- und Siedlungspolitik abgestimmt werden, was sich sowohl aus der Größenordnung des Problems ergibt als auch aus dem Leitmotiv: Umsiedlung der Menschen vor dem Abriß der Häuser.
3. Frühere Erfahrungen ergaben in England, daß die Räumung und der Abriß von Slums nicht sogenannten privaten Wohltätern überlassen bleiben kann, sondern nur durch Initiative des Staats wirklich umfassend und sozial gerecht zu realisieren ist.

Bei der Umsiedlung von Slum-Bewohnern in Neubauwohnungen spielt, wie sich in England gezeigt hat, weniger ein Hang zur Selbsthaftigkeit mit, der selbst in Slumvierteln bis zu einem gewissen Grade ausgeprägt ist, als vielmehr der Faktor des Mietbetrages. Aber auch die Neigung, in einem bestimmten Bezirk bodenständig zu bleiben, wird bei der Planausführung auf dem Wege von individuellen Umfragen so weit wie möglich berücksichtigt: die neue Wohnung wird oft auch auf dem alten Komplex — nach Abriß der Slumhäuser und dem Neuaufbau der sanierten Parzelle — angewiesen, und in der Zwischenzeit wird für eine vorübergehende Unterbringung gesorgt. Bezüglich der Miete besteht insofern ein wenigstens teilweiser Ausgleich, als für alle Neubauwohnungen, die von der öffentlichen Hand bei der Slum-Beseitigung an der alten oder einer neuen Stelle geschaffen werden, auf eine Dauer von 60 Jahren eine Mietbeihilfe gewährt wird. Derartige Zuschüsse, die in der Regel teils vom Staat aus dem außerordentlichen Haushalt und teils von den Ortsbehörden aus deren laufendem Etat kommen, wurden bis vor einigen Jahren für alle öffentlich-gemeinnützigen Neubauwohnungen gewährt, jetzt aber nur noch im Zuge der Slum-Beseitigung und in den Neustädten. Diese Subsidie beträgt durchschnittlich 22,— DM pro Monat und Wohneinheit. Sie wird nach der jeweiligen Errechnung der sogenannten Selbstkostenmiete in Abzug gebracht, so daß die tatsächlich erhobene Miete sich um den Satz der Subsidie billiger stellt, als sie selbst nach dem gemeinnützigen Prinzip sein müßte. So groß und vielseitig auch die Schwierigkeiten bei der Slum-Beseitigung sind, die höheren Mieten sind von der betroffenen Bevölkerung gegenüber der ideellen Wertsteigerung und bei den generell besseren Einkommensverhältnissen nicht als Härte empfunden worden.

Auch ein anderes Problem, das in der Planung recht große Bedeutung gewann, hat sich in der Praxis nicht als Hemmschuh erwiesen: die wohl unbestreitbare Tatsache, daß in den Slums mehr asoziale Elemente ihre Heimat und ihre Schlupfwinkel hatten als irgendwo sonst. Diese Frage hat sich gewissermaßen von selbst beantwortet: niemand wurde und wird gezwungen, die im Zuge der Slum-Sanierung angewiesene neue Wohnung tatsächlich zu beziehen. So konnten die „Unverbesserlichen“ in andere Slums, von denen es leider noch allzu viele gibt, verschwinden. Sie störten nicht Bild und Charakter in den neu erschlossenen Siedlungsgebieten.

Was den dritten unter den wichtigsten Grundsätzen für die Durchführung der „Anti-Slum-Gesetze“ anbelangt, so haben die Planer damit nicht unterstellen wollen, daß in früheren Jahrzehnten von privaten und privat-wohltätigen Stellen nicht auch Gutes auf dem Gebiete der Schaffung menschenwürdiger Wohnungen getan worden ist. Aber es war nicht genug. Und es gab in England während und unmittelbar nach der industriellen Revolution eine noch nicht in Vergessenheit geratene Ära, in der von sogenannten privaten Wohltätern die Landbevölkerung aus vorwiegend primitiven und schlechten Wohnungen in, wie sich bald herausstellte, noch schlechtere Neubauwohnungen der heranwachsenden Industrievierviertel gelockt wurde. Der

gerade dieser Vorgang hat die Slums der folgenden Jahrzehnte geschaffen, das heutige Problem der Slum-Beseitigung vergrößert. Selbst die heutige konservative Regierung Großbritanniens verkennt diese Seite des Problems nicht und hat sich konsequent dazu bekannt, daß eine umfassende, sozial gerechte und alle individuellen Interessen berücksichtigende Linie bei der Ausrottung der als Slums bezeichneten Schandflecke im Stadtbild und Wohnwesen nur von seiten des Staates eingeschlagen werden kann.

REPARATUREN UND UMBAU

Auch in England gibt es kein Gesetz, keinen Paragraphen oder keine zwingenden behördlichen Richtlinien dafür, was als Slumwohnung, geschweige denn als ganzes Slumviertel zu klassifizieren ist. Gutachten von Sanitätsbehörden und Baudezernenten, die öffentliche Meinung und der gesunde Menschenverstand sind ausschlaggebend. Hauseigentümer und Mieter können Einspruch gegen die behördlich beschlossene Räumung und den Abbruch eines Hauses erheben. Es werden Schiedsgerichte und in letzter Instanz die ordentlichen Gerichte angerufen. Hier hat es keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gegeben. Eine Einigung kam praktisch immer zustande, zumal die Regierung auch „Ausweichklauseln“ fixiert hat, die teils aus der Größenordnung des Gesamtproblems herühren und teils wohl auch auf Vermeidung von strittigen Fällen abzielen.

So hat die Regierung bei der Überprüfung der ursprünglich von allen Ortsbehörden eingereichten Sanierungsprogramme und der weiter eingegangenen Pläne zur Slum-Beseitigung festgestellt, daß als Zwischenmaßnahme eine große Anzahl von Wohneinheiten, die an sich als abbruchreife Slums klassifiziert worden sind, wenigstens für einige Zeit gerettet werden können. Unter diese Kategorie fallen etwa 250 000 Wohnungen, größtenteils von den ursprünglich als „Slums“ bezeichneten Wohnungen, zum kleineren Teil inzwischen hinzugekommene Einheiten im mehr oder weniger fortgeschrittenen Stadium des baulichen Verfalls und hygienischer Unzulänglichkeiten. Es handelt sich dabei weniger um ganze Viertel als vielmehr um einzelstehende Häuser oder hier und da eine Straßenzeile. Mitunter genügen Einbau von Badezimmern und Toiletten sowie verhältnismäßig kleine Re-

paraturen und bauliche Verbesserungen, wie zum Beispiel auch die bessere räumliche Unterteilung einzelner Wohnungen in Mietshäusern.

Der Staat zahlt den Behörden in diesen Fällen feste Baukostenzuschüsse, die mit der späteren Mietesubsidie, die auch für „rehabilitierte“ Wohnungen erteilt wird, nichts zu tun haben, unter der Voraussetzung, daß sich der Umbau lohnt und die verbesserten Wohnungen 15 bis 20 Jahre bewohnbar bleiben. In Bedarfsfällen trägt die Ortsbehörde den restlichen Kostenteil, wobei sie allerdings dem Hauseigentümer in der Regel das Haus vorher abkauft. Derartige Dinge gelten jedoch nur als Behelf, nicht als Endlösung der Slum-Beseitigung im Einzelfall. Aber bei der Größe des Gesamtproblems und in Anerkennung der Tatsache, daß die Slum-Beseitigung allein durch neu hinzukommende Slumwohnungen wohl niemals vollständig und lückenlos erfolgen kann, trägt diese Hilfsmaßnahme doch zu der notwendigen Beschleunigung der Sanierung von Elendsvierteln und der Verhinderung des Verfalls von immer mehr Häusern ein übriges bei.

Bei all dem darf nicht übersehen werden, daß die Sanierung ganzer Slumviertel weit mehr Kräfte erfordert als lediglich die Räumung und der Abriß einzelner Slumwohnungen als solche. Im ersteren Falle ist die Anwendung der soeben geschilderten Hilfsmaßnahmen kaum möglich. Im Gegenteil: meist handelt es sich bei der Säuberung eines ganzen Viertels auch um den Abbruch von Häusern, die nicht einmal als Slumwohnungen klassifiziert waren, auf dem Gelände selbst sowie auch in seiner unmittelbaren Umgebung, um einen Neuaufbau des ganzen Komplexes einschließlich der Grünanlagen, Schulen, Kirchen, Läden und Straßen zu ermöglichen.

ABBRUCH UND WIEDERAUFBAU

England kennt im wesentlichen zwei praktische Verfahrenswege für die Slum-Beseitigung. Der erste ist die sogenannte Räumungsprozedur in Fällen von freiwilliger Zustimmung des Eigentümers oder Mieters. Spätestens anderthalb Jahre nach erfolgter Einigung mit der behördlichen Stelle wird das betreffende Haus geräumt und geht auf Basis eines frei ausgehandelten Preises in den Besitz der öffentlichen Hand über, um so bald wie möglich abgerissen zu werden. Fast im-

PHILIPP HOLZMANN

AKTIENGESELLSCHAFT / FRANKFURT (MAIN)



HOCHBAU · TIEFBAU · INDUSTRIEBAU
WASSERBAU · BRÜCKENBAU · SPANNBETON

**DEUTSCHE SACHVERSICHERUNG
EIGENHILFE**
AKTIENGESELLSCHAFT
HAMBURG 1 · STEINSTR. 27 · RUF: 321013

mer erfolgen jedoch Räumung und Besitzaufgabe unter Anwendung von Zwangsklauseln des Gesetzes. Dieser zweite Verfahrensweg ist schon allein im Hinblick auf das Einspruchsrecht von Besitzer und Mieter nicht nur zeitraubender, sondern auch komplizierter, zumal es sich bei der Räumung und dem Abriß ganzer Slumviertel nicht um vereinzelte Slumhäuser als solche handelt. Je nach dem Ergebnis der Untersuchungen und Gerichtsentscheidungen kommt das einzelne Sanierungsprojekt schließlich unverändert, modifiziert und unter Umständen vorerst gar nicht zur praktischen Ausführung. Letzteres ist jedoch weitgehend nur Theorie; eine Einigung kommt fast immer zustande, wenn auch ab und zu nur unter dem Druckmittel der Macht des Fiskus.

Die Baudezernate der Ortsbehörden sind nach dem Gesetz an keinen bestimmten Termin zwischen Räumung eines Hauses oder eines Komplexes und dessen Abriß gebunden. Auch ist keine Frist zwischen Niederlegung und Wiederaufbau umrissen. Die Behörde kann ein freigelegtes Gelände zum Wiederaufbau auch an Privathand verkaufen. Wie so oft in England soll in all diesen Dingen die Vernunft mitspielen. In Wirklichkeit aber ist es ganz einfach aus Etatgründen oft nicht möglich, den guten Willen in die Tat umzusetzen. So stehen heute überall im Lande ungezählte Häuser und Häuserblocks als Ganz- und Halbruine und warten auf den Abbruch. Nicht zu vergessen ist hierbei jedoch das Leitmotiv für die Slumbeseitigung: vor allem sollen die Elendsviertel und vereinzelten Slumhäuser geräumt und ihre Bewohner umgesiedelt werden. Und auf diesem Gebiet jeden-

falls sind die bereits erzielten Resultate besser, als dies beim Anblick der vielen Ruinen der Fall zu sein scheint. Die planmäßig entstehenden fünfzehn neuen Städte Großbritanniens helfen mit, die Raumfrage bei der Umsiedelung der Slum-Bevölkerung zu lösen. Zum anderen haben die Menschen selbst ein übriges dazu beigetragen, indem sie heute weniger immobil als früher sind.

Trotz aller noch aufzuweisenden Mängel und des oft kritisierten langsamen Vorankommens der Slum-Beseitigung scheint es doch, als würde das Nachkriegsgesetz in der Praxis wirksamer durchgreifen, als dies unter früheren Gesetzen auf diesem Gebiet der Fall war. Zwar wurden unter dem ersten Anti-Slum-Gesetz Englands vom Jahre 1890 zum Beispiel die elendsten Wohnviertel in Whitechapel im Osten Londons niedergerissen, und es entstand dort die damalige Mustersiedlung „Boundary Estate“, aber die Wohndichte betrug dort immer noch 460 Personen pro ha — nach heutigen Begriffen einer Mustersiedlung eine Unmöglichkeit. Bedenkt man jedoch, daß in den ersten drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in England weniger als 82 000 Slumhäuser geräumt und abgerissen wurden, so ergibt sich die Unzulänglichkeit der früheren Gesetze auf den ersten Blick. 1933 stellte die damalige britische Regierung einen Plan zur Sanierung von Slumvierteln auf, der den Abriß von 275 000 Häusern innerhalb von vier Jahren umfaßte. Dieses „Soll“ wurde zwei Jahre später sogar verdoppelt. Aber es blieb weitgehend bei der Theorie, wenn auch das vierte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts immerhin zweieinhalbmal so viel Räumungen und Niederlegungen von Slumhäusern brachte wie die vorangegangenen drei. Die Statistik für das erste Halbjahr 1959 — Räumung, Abriß sowie bestätigte und inzwischen größtenteils auch vollstreckte Räumungs-„Orders“ in rd. 48 000 Fällen mit erfolgter Umsiedlung von 130 000 Personen — zeigt die raschen Fortschritte. Das Minimum des verkündeten Regierungsprogramms für die nächsten fünf Jahre ist die Umsiedlung von 1 Mill. Menschen aus Wohnungen, die als Slums klassifiziert worden sind und nicht unter die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen fallen.

Abschließend sei ein praktisches Beispiel aus der südlichen Innenstadt Londons angeführt. Dort wurde vor fünfzehn Jahren ein 24 ha großer Wohnkomplex zum Slum erklärt und von der Londoner Stadtverwaltung zum Abriß und Wiederaufbau aus dem Besitz der anglikanischen Landeskirche angekauft. Nach Umsiedelung der Bevölkerung, meist in Außenbezirke Londons, wurde der ursprüngliche Plan insofern etwas revidiert, als beschlossen wurde, 182 Häuser (5 ha) nicht niederzureißen, sondern in diesen Fällen die gesetzlichen Hilfsmaßnahmen anzuwenden. Diese Häuser wurden von Grund auf modernisiert und umgebaut. Sie rangieren heute mit ihren 328 Einzelwohnungen qualitativ als Neubauwohnungen und sind auch rein äußerlich nicht wiederzuerkennen. Auf 12 ha des als abbruchpflichtig bezeichneten Komplexes entstanden 1 059 Neubauwohnungen in Häusern aller Art — vom Einfamilienhaus mit Garten bis zum 18 Stock hohen Mietshaus. Die übrigen 7 ha des sanierten Kom-

plexes wurden für den Bau von Schulen und Läden sowie Grünanlagen verwendet. Man hätte auch nur Wohnhäuser, womöglich nur „Wolkenkratzer“ dort bauen können. Man tat es nicht, da auch die Entvölkerung früher übervölkerter Teile der Stadt zur Planung bei der Slum-Beseitigung gehört.

Es hat sich in diesem einen Falle übrigens auch herausgestellt, daß nur sehr wenig ursprüngliche Bewohner des sanierten Gebiets von ihrem Vorrecht

auf Rückzug in Neubauwohnungen an der alten Wohnstätte Gebrauch machten. Sie hatten inzwischen eine neue Heimat gefunden und sehnten sich nicht dorthin zurück, wo sie einst als Slumbewohner gehaust hatten. Diese Erfahrung zeigt sich auch an vielen anderen Stellen, wo die Slums bereits beseitigt worden sind. Allerdings ist dies der einzige Aspekt bei dem großen Problem der Slum-Beseitigung, der in der Praxis leichter zu lösen ist als in der Theorie.

Das Energieproblem in Spanien

Hans-Otto Glahn, Madrid

Die fortschreitende Industrialisierung Spaniens, die Notwendigkeit, seiner wachsenden Bevölkerung Arbeit zu geben, hat schon seit langem dazu geführt, das Augenmerk der Regierung, die in einer staatlich stark gelenkten Wirtschaft für die Zukunftsplanung verantwortlich ist, auf die erforderliche Erhöhung der Energie-Erzeugung zu richten, um sie dem steigenden Bedarf anzugleichen. Man hat großzügige Zukunftspläne entworfen und will jetzt nach erfolgter Stabilisierung der Währung in erster Linie das eigene Wirtschaftspotential und außerdem auch das Auslandskapital, von dem man erwartet, daß es in Spanien Anlage suchen wird, hauptsächlich zur Verbesserung der Energiequellen einsetzen.

Der Gesamtverbrauch an Energie wurde für 1941 mit 12,3 Mill. t Steinkohle ermittelt, war bis 1956 auf 24,7 Mill. t, also auf 200 %, gestiegen und sollte sich in den nächsten 15 Jahren auf etwa 81 Mill. t oder 330 % des jetzigen Bedarfs erhöhen, wobei alle Brennstoffe und elektrischer Strom auf Steinkohlenbasis umgerechnet sind. Im einzelnen ergibt sich für die Entwicklung der drei Hauptenergiequellen Kohle, Elektrizität und Erdöl folgendes Bild.

KOHLE

Die Kohlenförderung in Spanien, die sich von 1930 bis 1940 nur wenig erhöhte, dann bis 1958 um 35 % anstieg und in den nächsten 15 Jahren fast verdoppelt werden soll, betrug 1941 7,6 Mill. t Steinkohle, 1,1 Mill. t Anthrazit und 0,8 Mill. t Braunkohle. 1958 ergab die Förderung 11,3 Mill. t Steinkohle, 3,1 Mill. t Anthrazit und 2,6 Mill. t Braunkohle, konnte also im ganzen etwa verdoppelt werden, wobei allerdings der früher unbedeutende Anteil der Braunkohle sich erheblich gesteigert hat.

Die Vorräte an Kohlen werden auf 6 Mrd. t geschätzt, von denen 2,5 Mrd. t nach dem heutigen Stand der Technik als wirtschaftlich abbaufähig angesehen werden, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, den gegenwärtigen jährlichen Abbau von 17 Mill. t auf 31 Mill. t zu erhöhen. Allerdings sind dafür Investitionen erforderlich, die besonders in der Verbesserung der Förderanlagen bestehen und deren Kosten für den gesamten Zeitraum von 15 Jahren auf 300 Mill. \$ beziffert werden. Der Wert der heutigen Förderung, der etwas über 100 Mill. \$ beträgt, soll durch Moder-

nisierung der Anlagen auf fast das Doppelte gesteigert werden, so daß praktisch die Erweiterung der Förderkapazität 10 % des Wertes der jeweiligen Jahresproduktion für Ausbaurkosten beanspruchen würde.

Heute werden 90 % des Verbrauchs durch Eigenförderung gedeckt, obwohl die Qualität der heimischen Kohlen nicht sehr gut ist. Deshalb besteht vielfach der Wunsch nach Erhöhung der Importe, dem jedoch sowohl aus devisentechnischen als auch aus Gründen des Schutzes der heimischen Industrie nicht nachgegeben wird. Einer der wichtigsten Verbraucher sind heute noch die Eisenbahnen, während die Schifffahrt, soweit sie nicht überhaupt auf Ölfeuerung umgestellt ist, nach Möglichkeit fremde Kohle verheizt. Für die Elektrizitätserzeugung werden noch etwa 15 % der Gesamtförderung verwertet. Einen gleich großen Anteil beansprucht die Schwerindustrie, während auf die Verkokung und die Erzeugung von Leuchtgas nur etwa 6 % der Jahresförderung entfallen. Direkt an Haushalte geliefert werden nur rd. 700 000 t, also 4 %, zu denen allerdings wohl noch ein erheblicher Teil der vom Großhandel übernommenen Mengen (12 %) treten dürfte. Von der Leuchtgaserzeugung von rd. 360 Mill. cbm dienen 80 % der Belieferung von Privathaushalten und nur 20 % industriellen Zwecken. In der augenblicklichen Umstellungszeit auf die neue Wirtschaftspolitik, die durch die Währungsreform bedingt ist, ergab sich auch im Kohlenbergbau eine Absatzkrise, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.

ELEKTRIZITÄT

Ganz erheblich schneller als die Kohlenförderung ist die Gewinnung der elektrischen Energie angewachsen. Allerdings verzögerten die Jahre des Bürgerkrieges auch hier die Entwicklung. Die Erzeugung des Jahres 1931 in Höhe von 2,7 Mrd. kWh stieg bis 1941 auf 4,3 Mrd. kWh, dann aber setzte das von der Regierung besonders stark geförderte Aufbauprogramm ein, und trotz aller Schwierigkeiten infolge des zweiten Weltkrieges, in dem Spanien zwar neutral blieb, der aber durch die Unmöglichkeit, die notwendigen Maschinen zu beschaffen, den Aufbau der Industrie stark hemmte ebenso wie der nach Kriegsende einsetzende Wirtschaftsboykott gegen das Franco-Regime, gelang es bis 1950, nochmals eine Erhöhung um 170 %